

(Chile) Vina, den 11. März 1950
Casilla 566

~~S. Heger~~

Herrn
Dipl.-Kfm. Ernst Wirtz
Lübbecke
Wittekindstr. 26

Sehr geehrter Herr Wirtz!

Frau Annemarie Kychenthal, Valparaiso hat mit Ihre Briefe v. 19. 12, 49 u. 20. 1. 50 zur Beantwortung übergeben. Ich erlaube mir Ihnen folgendes zu erwidern:

Frau Kychenthal dankt bestens für den übersandten Bericht, der einen guten Überblick über das Geschäftsjahr 48/49 gibt, der aber zu keiner Entschliebung führen kann, weil die Rückerstattungsfrage von ganz anderen Gesichtspunkten auszugehen hat. Die Grundlage für diese Frage ist das Gesetz der brit. Militäregierung v. 12. 5. 49 (abgedruckt im Verordnungsbl. für die brit. Zone Nr. 26/49), kurz Ges. Nr. 59 genannt. Dieses Gesetz statuiert grundsätzlich die Verpflichtung der Rückgabe des, wie es selbst sagt, ungerechtfertigt entzogenen Besitzes u. verlangt gemäß Artikel 12, dass der Verlust der Rechte des Berechtigten an dem ungerechtfertigt entzogenem Vermögen als nicht eingetreten zu gelten hat, d. h. es erklärt den Kaufvertrag zwischen den früheren rechtmäßigen Eigentümern des Unternehmens und Herrn Kaufmann bzw. seiner Gesellschaft vom Jahre 1938 für null u. nichtig, sodass den Käufern keinerlei wirksamen Rechte an dem erworbenen Vermögen zustehen und alles durch den ungültigen Kaufvertrag Erworbene wieder an die Verkäufer zurückzuerstatten ist. Dazu gehören auch die seit 1938 gezogenen Nutzungen nach Abzug der Lasten, wie Art. 27 ausdrücklich bestimmt. Da nach § 6 des Kaufvertrages die Käufer spätestens innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Genehmigung des Vertrages durch den Regierungspräsidenten das Geschäft u. die Grundstücke zu übernehmen hatten u. diese Genehmigung am 17. 8. 38 erteilt worden ist, so steht der Reinertrag der Nutzungen seit 1. September 38 nicht Herrn Kaufmann bzw. seiner Gesellschaft zu, sondern den Rückerstattungsberechtigten allein. Sie müssen also alles in den 11 Jahren Erworbene wieder herausgeben. Daher muss eine genaue Aufstellung dieses Reinertrages ab 1. September 38 zunächst bis 31. Dezember 49 vorgelegt werden, eher kommen wir nicht weiter u. eher kommen wir auch vor der Wiedergutmachungsbehörde nicht weiter. Da der Kaufvertrag, wie bereits er-

wähnt, von der jetzigen Rechtsordnung nicht anerkannt wird, die Gesellschaft somit das Terrain und die Gebäude ohne Rechtsgrund benutzt hat u. noch benutzt, so muss sie für dieselbe Zeit außer den Nutzungen eine angemessene Entschädigung seit 1938 nach zahlen u. solange weiterzahlen, als sie die ihr ~~gehörigen~~ nicht gehörigen Räume pp. benutzt. Zur Sicherung dieser Rechte ist die Treuhandschaft eingesetzt worden, die also in erster Linie die Rechte der Geschädigten zu wahren hat. Von dieser Seite haben auch in allen anderen mir bekannten Fällen die Treuhänder ihre Aufgabe aufgefasst und Mieten auf ein Sperrkonto zu Gunsten der Berechtigten zahlen lassen zum mindestens vom Tage ihrer Einsetzung ab u. haben auch die Reinnutzungen zunächst in kleineren Beträgen für die rückliegende Zeit diesem Konto zugeführt, um zunächst im Kleinen das zugefügte Unrecht gut zu machen. In der amerikanischen Zone gehen die staatlichen Wiedergutmachungsämter auch in dieser Weise vor.

Der von Ihnen, sehr geehrter Herr Wirtz im Schreiben v. 19.12.49 vertretene Standpunkt, dass Sie als Treuhänder weder dem Rückerstattungsberechtigten noch dem Rückerstattungsverpflichteten einseitig Rechenschaft abzulegen hätten, wird Ihrer Stellung als Treuhänder nicht gerecht, wobei nicht einmal verständlich ist, was Sie unter einseitiger Rechenschaft verstanden wissen wollen. Der Treuhänder ist in erster Linie der Rückerstattungsberechtigten wegen eingesetzt, deren Rechte er treuhänderisch zu verwalten hat, er muss objektiv sein, sodass einseitige Rechenschaft überhaupt nicht in Frage kommen darf.

Unverständlich ist auch Ihre weitere Ansicht, dass Sie weitere Auskünfte nur über Herrn Kaufmann erteilen können, da der Treuhänder eine selbständige und unabhängige Stellung innehat. Er darf sich in keiner Weise hinter den Rückerstattungsverpflichteten stellen, da dieser doch ohne Fug und Recht die Früchte des ihm nicht gehörigen Unternehmens zieht, sodass gerade ihm der Treuhänder nicht die Bestimmung überlassen darf, was an den Berechtigten zu berichten ist. Wäre Ihr Standpunkt richtig, so könnte gerade das vereitelt werden, was die Treuhandschaft bezwecken soll. Herrn Kaufmann müssen Sie daher bei Ihren Entschließungen vollständig aus dem Spiele lassen. Daher bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Wirtz im Namen der Frau Ky-chenthal, das bisher Versäumte möglichst bald nachzuholen, damit Sie sich nicht selbst haftbar machen und damit zu beginnen, die für die einzelnen Jahre ermittelten Reinnutzungen auf ein Sperrkonto für

die Erben einzuzahlen und diesem Konto auch laufende Entschädigungen für die Benutzung der Fabrikanlagen zuzuführen.

Schließlich möchte ich auch noch folgendes erwähnen: Wir wissen noch garnicht, ob u. wieviel Herr Kaufmann s. Z. gezahlt hat. Eine den Erben gegenüber wirksame Zahlung liegt in keinem Falle vor, weil er doch nur auf Sperrkonto zahlen durfte. Eine solche Zahlung ist aber den Erben gegenüber unwirksam (Artikel 36 Abs. 3 des Ges. Nr. 59) sodass eine etwaige Rückzahlung durch die Erben garnicht in Frage käme. Frau Kychenthal ist aber bereit, einen ihr etwa zustehenden Entschädigungsanspruch wegen Vorenthaltung rechtmäßigen Eigentums durch das Hitlerregime an Herrn Kaufmann bezw. an die Gesellschaft abzutreten. Diese Abtretung sieht Art. 36 Abs. 3, Satz 2 ausdrücklich vor.

Ihrer gefl. Rückäußerung sehe ich gern entgegen, und da schon viel Zeit ungenutzt verstrichen ist, wenn ich bitten darf mit größter Beschleunigung, damit alles schon für den ersten Termin vor dem Wiedergutmachungsamt geklärt ist.

Zu Ihrem Schreiben v. 20. 12. 49 bemerke ich folgendes:

zu 1: Frau Kychenthal gilt nach den hiesigen Gesetzen als Deutsche, obwohl sie nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz v. 15. 11. 41 von Hitler für staatenlos erklärt worden ist.

zu 2: Der Nachweis über die Berechtigung zur Rückerstattung ergibt das schon mehrfach citierte Ges. Nr. 59. Rückerstattungs-berechtigt ist nach der Präambel des Ges. derjenige, der wegen seiner Rasse verfolgt worden war u. Vermögen in der Hitlerzeit d. h. in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 u. 8. Mai 1945 aufgegeben hat.

Diese beiden Voraussetzungen liegen bei den Verkäufern unstreitig vor. Da deren Erben ihre Rückerstattungsansprüche rechtzeitig in Nenn-dorf angemeldet haben, so ist der Nachweis der Rückerstattungs-berechtigung lückenlos erbracht.

zu 4: Da die Erbschaft unter 4 Erben aufzuteilen ist, so steht Frau Kychenthal 1/4 des Nachlasses zu.

Mit diesen Angaben hoffe ich Ihnen gedient zu haben, stehe aber zu weiteren Auskünften gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll